

ALLGEMEINE LIEFER-, GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der ALVRAS mit Lieferdatum ab 15.01.2025 und erfolgen sämtliche Lieferungen und Leistungen der ALVRAS ausschließlich zu den nachstehenden Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes von ALVRAS gelegten Angebotes und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und werden nicht, auch nicht teilweise Inhalt einer Vertragsbeziehung mit der ALVRAS.

1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder praktisch oder rechtlich unmöglich sein oder diese Vereinbarung eine Regelungslücke offenlassen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon grundsätzlich unberührt.

2. Angebote

2.1. Angebote von ALVRAS sind grundsätzlich freibleibend. Bei Preisanpassungen durch einen Zulieferer der ALVRAS, bzw. bei Materialkostenerhöhungen ist ALVRAS berechtigt, die Angebotspreise entsprechend der Preisanpassungen des Zulieferers, in gleicher Weise zu erhöhen.

2.2. Angebotsunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ALVRAS weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. ALVRAS behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Auf Ersuchen von ALVRAS sind sämtliche Kopien, auch Elektronische unverzüglich zu vernichten. Technische Änderungen der Produkte bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von ALVRAS.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn ALVRAS nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat und diese dem Käufer zugegangen ist oder eine Lieferung an den Spediteur übergeben wurde.

3.2. Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigelegten Beschreibungen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Preise

4.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager von ALVRAS insbesondere exklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung, Lieferkosten und Umsatzsteuer, welche zusätzlich dem Käufer verrechnet werden und von diesem zu übernehmen sind.

4.2. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer allein zu tragen.

4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen und/oder nicht im Einflussbereich von ALVRAS stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die abzurechnenden Preise entsprechend und ist ALVRAS in diesem Fall berechtigt, die Preise dementsprechend in gleicher Weise zu erhöhen. Dies gilt auch für Preisanpassungen durch einen Zulieferer der ALVRAS.

5. Lieferung

5.1. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der von ALVRAS unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls nicht bevor nicht sämtliche, zur Durchführung des Vertrages notwendigen Unterlagen übergeben wurden und die vollständige Zahlung erfolgt ist. Die Wahl der Versendungsart obliegt ALVRAS und wird vom Käufer vorweg genehmigt.

5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn spätestens bei Ablauf die Lieferung das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.3. ALVRAS ist bei Notwendigkeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Falls ALVRAS Teillieferungen durchführt, kann der Käufer einen etwaigen Rücktritt nur hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teillieferungen gemäß Abs 5.5. erklären.

5.4. Verzögert sich die Lieferung durch nicht von ALVRAS zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, hoheitsrechtliche Anordnungen, Akten der Hoheitsverwaltung sowie Katastrophen, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Des Weiteren ist die ALVRAS berechtigt, einen alternativen Versandweg- bzw. Versandmittel zu wählen, wobei die ALVRAS den Käufer davor um Stellungnahme ersuchen wird. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer. Im Falle der durch den Käufer verursachten Verzögerung der Leistungsausführung oder der Unterbrechung hat der Käufer alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung anlaufenden Mehrkosten zu tragen und ALVRAS kann ihre Leistung und ihren Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

5.5. Für eine unverschuldete oder nur leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet ALVRAS nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat ALVRAS den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Fall von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass ALVRAS bereits angearbeitete Teile nicht anderweitig verwenden kann, und die Nachfrist daher doppelt so lang zu bemessen ist wie bei Lieferungen, für die keine Sonderanfertigungen notwendig sind.

5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann ALVRAS entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer 14-tägigen Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, gegebenenfalls die Ware vom jeweiligen Standort abholen, insbesondere auch vom Betriebsgelände des Käufers. Geht die Lieferung in einem solchen Fall des Annahmeverzuges nach Bereitstellung durch Zufall unter, so ist ALVRAS nicht zur Ersatzlieferung verpflichtet, behält aber den Anspruch auf Zahlung.

5.7. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn oder Spediteur) hat die ALVRAS ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über.

5.8. ALVRAS verkauft ausschließlich an Wiederverkäufer. Somit ist der jeweilige Kunde für die Meldung der Solarprodukte in Bezug auf WEEE / Altgeräteverordnung bzw. sonstige nationale oder internationale Melde bzw. Entpflichtungsnotwendigkeiten verantwortlich (Ausnahme hierbei bildet Österreich). Sollte der Kunde als direkter Endverbraucher auftreten, muss ALVRAS davon vor der Produktlieferung in Kenntnis gesetzt werden.

6. Zahlung

6.1. Die Zahlung hat, solange nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, vor Lieferung der Ware netto auf die von ALVRAS bekannt gegebene Zahlstelle zu erfolgen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen haben mit Schuld befreiender Wirkung auf die von ALVRAS bekannt gegebene Zahlstelle oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort, angenommen.

6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit sonstigen im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Käufers stehenden, von ALVRAS nicht anerkannten Gegenforderungen ist nur durch Konsumenten, nicht durch Unternehmer möglich.

Die ALVRAS AGB sind gültig für die Solidee AG, Veja Alvra 78, CH-7482 Bergün/Bravuogn und die

Grüner Deal GmbH, Altenmarkt 4, AT-9813 Lurnfeld.

6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann ALVRAS

- auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 7 Banktagen vom Vertrag zurücktreten;
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen; und
- vorprozessuale Kosten, insbesondere tarifmäßige Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

Ist der Käufer mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon mehr als 14 Tage im Verzug, ist ALVRAS berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Des Weiteren wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Käufers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung derselben bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Käufers mindert. Der Terminverlust berechtigt ALVRAS vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.

6.5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der ALVRAS. Siehe dazu Punkt 8 zu Eigentumsvorbehalt im Detail.

6.6 Stornobedingungen:

Standardprodukte: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die ALVRAS berechtigt bis zu 25 Prozent des Auftragswertes für die entstandenen Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sonder,- oder Spezialprodukte: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine Bestellung von Rohmaterialien oder eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die ALVRAS berechtigt die ihr entstandenen Mehraufwendungen bis zu 100 Prozent des Auftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Gewährleistung und Garantie

Sowohl Gewährleistungs- als auch Garantiefristen beginnen jeweils ab Ausstellungsdatum der Rechnung von ALVRAS zu laufen. Für allfällige Folgekosten aus Gewährleistungs- oder Garantiefällen übernimmt ALVRAS keine Haftung.

7.1 Gewährleistung

7.1.1 ALVRAS leistet für die Mängelfreiheit der Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren wie folgt Gewähr:

Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von ALVRAS durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Auftraggebers auf Wandlung wird einvernehmlich abbedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von ALVRAS über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Auftraggeber zu tragen. Es steht im Ermessen von ALVRAS, eine mangelhafte Ware gegen eine einwandfreie, gleichartige auszutauschen. In diesem Falle erlischt ein eventueller Anspruch auf Vertragsaufhebung.

7.1.2 Der Auftraggeber verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch einen Mangel am Kaufgegenstand infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittel- oder unmittelbaren Schadens (Mangelschadens oder Mangelfolgeschadens) und Gewinnentganges.

7.1.3 Der besondere Rückgriff eines Unternehmers, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat (§ 933 b ABGB), wird einvernehmlich auf den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§ 933 ABGB) eingeschränkt. Voraussetzung für einen Rückgriff nach § 933 b ABGB ist die Erfüllung der Rügepflicht des § 377 UGB. Für Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Gewährleistungsansprüche stehen nur dann zu, wenn sie sofort nach Feststellen des Mangels – längstens innerhalb von 5 Werktagen – schriftlich angezeigt werden. Nur in diesem Falle ist die Rügepflicht gemäß § 377 UGB gewahrt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge entfällt auch der Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens. § 377 Abs. 5 UGB findet im Fall des Vorliegens leichter oder bloß schlicht grober Fahrlässigkeit keine Anwendung; der Käufer verzichtet in diesem Falle auf eine bezug habende Einrede.

7.1.4 Die Anwendung des § 934 ABGB ist ausgeschlossen

7.2. Garantie

7.2.1 ALVRAS bietet eine Produkt- und Leistungsgarantie entsprechend den Garantiebestimmungen des Herstellers.

7.2.2 Voraussetzung für eine Garantie von ALVRAS ist, dass

- die Lagerung der Ware vor dem Einbau entsprechend den produktspezifischen Richtlinien und vor Wind und Wetter geschützt erfolgte,
- die gelieferten Komponenten bestimmungsgemäß verwendet werden,
- der Einbau (die Installation) entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgt,
- Die Inbetriebnahme und die regelmäßige Wartung bzw. Inspektion durch einen konzessionierten Fachbetrieb erfolgt. Inspektionsintervall max. alle 2 Jahre, ansonsten Wartungsintervall maximal 3 Jahre (bzw. 1 Jahr bei gewerblichen Anlagen); Die Inbetriebnahme und regelmäßige Wartung (Wartungsintervall max. 3 Jahre, bei gewerblichen Anlagen 1 Jahr) bzw. Inspektion muss durch einen konzessionierten Fachbetrieb erfolgen,
- ALVRAS bzw. deren Beauftragte die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten des Beanstandungsgrundes gegeben wurde.

7.2.3 Berechtigt aus der Produktgewährleistung und der Leistungsgarantie ist ausschließlich der direkte Vertragspartner bzw. Auftraggeber. Ansprüche von Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet.

7.2.4 Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von ALVRAS, die keinen Einfluss auf Vereinbarungen zwischen der ALVRAS und ihren Kunden hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die ALVRAS.

7.2.5 Ist ein Mangel im Sinne der Produktgewährleistung oder (Leistungs-)Garantie auf schadhafte Komponenten zurückzuführen, ist ALVRAS berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.

Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

7.2.6 Die Rücksendung von Waren jeder Art an ALVRAS bedarf der vorherigen Zustimmung durch ALVRAS. Die Sendung muss eindeutig der Kommission zuordenbar sein (Retourennummer). Diese Information muss sichtbar auf dem Paket vermerkt sein. Ein Fehlen der Kennzeichnung berechtigt ALVRAS zur Verweigerung der Annahme der Rücksendung auf Kosten des Absenders.

8. **Eigentumsvorbehalt**

8.1 ALVRAS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von ALVRAS gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Käufer gegenüber ALVRAS nicht in Zahlungsverzug ist.

8.2 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Der Käufer tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an ALVRAS ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken.
- Auf Verlangen von ALVRAS ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung der Bezug habenden Forderung dem Drittkäufer mitzuteilen und ALVRAS alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben
- Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an ALVRAS abgetretenen Forderungen gepfändet, so ist ALVRAS unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihrer Ansprüche erforderlich sind.

8.3 Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, auf die erste Anforderung von ALVRAS die Vorbehaltsware herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

8.4 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

Die ALVRAS AGB sind gültig für die Solidee AG, Veja Alvra 78, CH-7482 Bergün/Bravuogn und die

Grüner Deal GmbH, Altenmarkt 4, AT-9813 Lurnfeld.

8.5 Soweit der Wert der der ALVRAS zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung um mehr als 10% übersteigt, ist ALVRAS auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheit der ALVRAS obliegt.

8.6 Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter ist SONNENKRAFT unter Angabe des Pfändungsgläubigers oder zugreifenden Dritten sofort zu benachrichtigen.

8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, SONNENKRAFT unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

9. Haftung

ALVRAS haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von ALVRAS, weswegen ALVRAS für ein etwaiges Fehlverhalten der Lieferanten nicht haftet.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand und Recht

10.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

10.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - Anwendung.